

# Hygiene-Plan der Grundschule Netphen

## Einleitung

Die Innenraumlufthygiene - Kommission des Umweltbundesamtes, der Wissenschaftler von Universitäten und Behörden des Bundes und der Länder angehören, beobachtet mit Sorge die teilweise katastrophalen hygienischen Zustände in Schulen in Deutschland.

Hygienisch-mikrobiologische Untersuchungen aus jüngster Zeit weisen auf erhebliche Defizite hin. Wegen des immer enger werdenden finanziellen Spielraums der Kommunen werden Reinigungsmaßnahmen in Schulen an vielen Stellen auf ein Minimum verringert und dadurch Probleme geschaffen, von denen einige auch in der GS Netphen zu beobachten sind:

- Der Zustand der Toiletten in der GS Netphen ist oft bedauerlich. Toilettenpapier wird achtlos herumgeworfen, teilweise werden die Toiletten damit mutwillig verstopft. Die Kunststoffbrillen der Toiletten sind vielfach zerbrochen.
- In den Vorräumen der Toiletten werden Papierhandtücher nicht in die dafür vorgesehenen Auffangbehälter, sondern achtlos einfach in den Raum geworfen.
- In den Klassenräumen sammelt sich der Abfall in den Ablagefächern der Tische. Eine Entsorgung erfolgt in den wenigsten Fällen. Eine regelmäßige Lüftung der Klassenräume wird nicht durchgeführt.

Das beobachtete Qualitätsniveau der Gebäudereinigung wird allgemein als unbefriedigend empfunden. Da die Erfahrung zeigt, dass eine Vernachlässigung der Sauberkeit in diesem Bereich das Hygienebewusstsein der Schüler nachteilig negativ beeinflusst, sollte aber gerade bei den Reinigungsmaßnahmen nicht gespart werden.

Der vorliegende Hygieneplan soll helfen, den Hygienestandard in der GS Netphen zu verbessern. Er ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung.

Die allgemeine Hygiene fängt mit der persönlichen Hygiene an. Aus diesem Grunde sollte den Schülern Hygiene als „*Werkzeug fürs Leben*“ nahe gebracht werden. Die Erfahrung zeigt, dass dies um so eher gelingt, wenn bereits im häuslichen Umfeld der Schüler die Gesundheitsaspekte in den Vordergrund gestellt werden und ganz klar die Problematik aufgezeigt wird, dass mangelnde Hygiene verstärkt zu Erkrankungen führt.

Für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen ist jede Schule selbst verantwortlich. Die Unteren Gesundheitsbehörden/Gesundheitsämter haben im Einzelfall keinen Einfluss darauf, dass die Maßnahmen auch entsprechend umgesetzt werden.

Nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) sind jedoch regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen erforderlich. Der Schulträger ist über die Defizite zu informieren und muss seinerseits für Abhilfe sorgen.

Die verantwortlichen Stellen in Netphen, die politischen Entscheidungsträger und die Verwaltung, sollten einsehen, dass die erforderlichen finanziellen Mittel für Sanierungen und die Durchführung der Schulhygiene bereitgestellt werden müssen.

Kommt es während der Schul/Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, ist die Beauftragte für Erste Hilfe darüber zu informieren. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 54 SchulG zu verfahren.

Bei allen Arbeiten mit biologischen und chemischen Stoffen sind die jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.

### **Händewaschen**

Das Waschen der Hände ist der erste wichtige Bestandteil der Hygiene. Es ist zu beachten, dass vor und nach Arbeitsbeginn, bei Verschmutzungen, vor und nach der Toilettenbenutzung, nach dem Naseputzen und vor dem Essen die Hände gewaschen werden.

Jeder Klassenraum soll über ein funktionsfähiges Handwaschbecken verfügen. Zusätzlich sind Seifenspender (flüssig oder als Pulver) und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.

Stückseife, gemeinsame Nagelbürsten und Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht benutzt werden!

### **Trinkwasserhygiene**

Die Trinkwasserverordnung ist einzuhalten, betreffend möglicher Legionellenkontamination ist eine Grundstaterhebung erforderlich, ggfs. sind danach Sanierungskonzepte und weitere Kontrollen festzulegen.

## **Schwimmbadhygiene**

An das Freizeitbad Netphen werden besondere hygienische Anforderungen gestellt, da hier in einem kurzen Zeitraum hohe Belastungen entstehen. Diese sind möglichst gering zu halten; es sollten daher folgende Punkte beachtet werden:

1. vor dem Betreten des Bades gründliches Duschen ohne Bekleidung
2. nach dem Schwimmunterricht erneutes gründliches Duschen und Abtrocknen, insbesondere in den Zehenzwischenräumen, um Pilzinfektionen zu vermeiden
3. kein Betreten der Barfußgänge mit Straßenschuhen
4. Badeverbot für Personen mit Warzen und sonstigen infizierten Hautveränderungen
5. Personen, die an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen nur unter bestimmten Auflagen der Unteren Gesundheitsbehörde/des Gesundheitsamtes das Schwimmbad betreten.

Für die weiteren Hygienemaßnahmen, die das Gebäude und das Wasser des Freizeitbades Netphen betreffen, ist die Stadt Netphen als Betreiber verantwortlich.

## **Hygiene in Küchen**

Beim Umgang mit Lebensmitteln besteht eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können.

Es ist darauf zu achten, dass die/der Küchenbeauftragte folgende Kontrollen in regelmäßigen Zeiträumen durchführt:

- Überprüfung der Verfalldaten
- Temperaturüberwachung in den Kühl- und Gefrierschränken
- Überprüfung der Räume auf Schädlinge
- Überprüfung der Spender für Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher an den Händewaschplätzen

Vor jedem Kochunterricht ist darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen werden, dass lange Haare ggfs. zusammenzubinden sind, dass eine Schürze zu tragen ist und beim Umgang mit rohem Fleisch dünnwandige, flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen sind.

Personen, die an infizierten Hautveränderungen oder an einer infektiösen Gastroenteritis leiden, dürfen am Kochunterricht nicht teilnehmen, auch die sonstigen Anforderungen der §§ 42 und 43 IfSG sind zu beachten.

Nach dem Unterricht sind Küchenabfälle unmittelbar zu entsorgen.

## **Hygiene in Turnhallen**

Für die Hygienemaßnahmen in den Turnhallen ist die Stadt Netphen verantwortlich.

## **Hygiene in sanitären Anlagen**

Alle Toiletten und Duschen sind täglich gründlich zu reinigen.

Toilettenpapier sowie Flüssigseife und Einmalhandtücher sind bereitzuhalten und ggfs. aufzufüllen.

Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind bereitzustellen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist vor und nach der Reinigung eine prophylaktische Desinfektion mit Mitteln der DGHM-Liste erforderlich.

Damentoiletten sind mit Hygieneemern auszustatten.

Zur grundsätzlichen Ausstattung der Toiletten gehören Toilettenbrillen, die leicht zu reinigen sind, Toilettenpapierhalter, Toilettenpapier, Toilettenbürsten mit den dafür vorgesehenen Halterungen. In den Vorräumen der Toiletten sind Waschbecken anzubringen mit Flüssigseifenspendern sowie Einmalhandtuchspender und die dazugehörigen Auffangbehälter.

## **Hygiene in Spiel- und Kuschecken**

In Spiel- und Kuschecken ist der Kontakt zu den Materialien und Spielgeräten besonders eng. Aus diesem Grunde sind hier die Hygienemaßnahmen besonders intensiv zu beachten.

- Spiel- und Kuschecken sind täglich zu reinigen.
- Teppiche und Polster sind täglich abzusaugen.
- Spielgeräte sind wöchentlich gründlich zu reinigen.

## **Hausreinigung**

Der anliegende Reinigungsplan ist zu beachten.

## **Sonstiges**

Der Befall von Schädlingen (z.B. Mäuse, Ratten) ist den zuständigen Stellen mitzuteilen.

## **Elterninformation zu ansteckenden Krankheiten**

Alle Eltern, deren Kinder neu in die GS Niedernetphen eingeschult werden, erhalten das nachfolgende Informationsschreiben.

Der Reinigungsplan und die schriftliche Elterninformation zum Infektionsschutzgesetz sind Bestandteil des Hygieneplanes der GS Niedernetphen.

Der Text der schriftlichen Elterninformation wurde vom Gesundheitsamt für den Kreis Siegen - Wittgenstein erstellt und weitestgehend unverändert übernommen.

## GS Netphen,

Brauersdorfer Straße 33 und Frohnhausener Straße 1, 57250 Netphen  
Niedernetphen 02738/691146, Obernetphen 02738/691136,  
[www.gs-netphen.de](http://www.gs-netphen.de)

im \_\_\_\_\_

### *Liebe Eltern*

Nach Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes wollen wir Sie mit diesem Schreiben über wichtige Neuerungen für die Schule informieren.

Um die Verbreitung von bestimmten ansteckenden Erkrankungen zu verhindern, dürfen die von diesen Krankheiten betroffenen Schüler die Schule so lange nicht besuchen, wie eine Ansteckungsgefahr von ihnen ausgeht. Außerdem sind die Eltern verpflichtet, bereits den Verdacht auf das Vorliegen einer solchen Erkrankung der Schule zu melden. Im Einzelnen gilt:

1. Wenn bei Schülern der Verdacht auf eine der folgenden **21 Erkrankungen** besteht bzw. eine dieser Erkrankungen nachgewiesen wurde, muss die Schulleitung informiert werden und die Schule darf nicht besucht werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| 1. <i>Cholera</i>   | 2. <i>Diphtherie</i>              |
| 3. <i>Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)</i>       | 4. <i>Masern</i>                  |
| 5. <i>Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber</i>                     | 6. <i>Mumps</i>                   |
| 7. <i>ansteckungsfähige Lungentuberkulose</i>                       | 8. <i>Meningokokken-Infektion</i> |
| 9. <i>Haemophilus influenza Typ b-Meningitis</i>                    | 10. <i>Paratyphus</i>             |
| 11. <i>Virushepatitis A oder E</i>                                  | 12. <i>Pest</i>                   |
| 13. <i>Poliomyelitis (Kinderlähmung)</i>                            | 14. <i>Shigellose</i>             |
| 15. <i>Typhus abdominalis</i>                                       | 16. <i>Skabies (Krätze)</i>       |
| 17. <i>Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)</i>          | 18. <i>Keuchhusten</i>            |
| 19. <i>Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektion</i> | 20. <i>Windpocken</i>             |
| 21. <i>Verlausung</i>   |                                   |

2. Wenn bei einer in der Wohngemeinschaft des Schülers lebenden Person nach ärztlichem Urteil der Verdacht auf eine der Erkrankungen Nr.1 bis Nr.15 besteht bzw. diese Erkrankung nachgewiesen wurde, muss ebenfalls die Schulleitung informiert werden und darf die Schule nicht besucht werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.

3. Wenn der Schüler Ausscheider folgender Krankheitserreger ist, muss ebenfalls die Schulleitung informiert werden. Der Schüler darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Schule betreten.

- |  |  |
|--|--|
| 1. <i>Vibrio cholerae</i>                            | 2. <i>Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend</i> |
| 3. <i>Salmonella Typhi oder Salmonella Paratyphi</i> |  |
| 4. <i>Shigellen</i>                                  |  |
| 5. <i>enterohämorrhagische E. coli (EHEC)</i>        |  |

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Wilhelm Nowak, Schulleiter